

Erläuterungen zum Antrag auf Sortenschutz

Allgemeines

- Für den Antrag und den Technischen Fragebogen sind die vom Bundessortenamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

Zu 1.

- Bei mehreren Antragstellern sind für jeden einzelnen die Daten vollständig anzugeben. Ggf. unter 1. nur die Namen, die übrigen Angaben auf besonderem Blatt. Falls der Antragsteller beim Bundessortenamt bereits mit einer Züchternummer geführt wird, ist diese anzugeben. Im anderen Fall ist die vollständige Anschrift des Antragstellers mitzuteilen.
- Tritt eine in einem Register (z.B. Handelsregister) eingetragene juristische Person oder Personengesellschaft erstmals als Antragsteller auf, so ist ein Auszug aus dem Register beizufügen. Für einen Einzelkaufmann gilt dies auch, wenn er den Antrag unter einer mit seinem Namen nicht identischen Firma stellt.
- In Fällen, in denen der Sortenschutz für mehrere gemeinschaftlich beantragt wird, sind Angaben über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis zu machen.

Zu 2.

- Wer in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann am Verfahren nur teilnehmen und Rechte aus dem Sortenschutzgesetz nur geltend machen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum in einem Vertragsstaat (Verfahrensvertreter) bestellt hat. Ist ein Verfahrensvertreter oder Bevollmächtigter bestellt, so ist eine von allen zu Vertretenen unterschriebene Vollmacht vorzulegen. Als Verfahrensvertreter oder Bevollmächtigte können natürliche Personen oder eine GmbH, die als Rechtsanwalts- oder als Patentanwalts-gesellschaft zugelassen ist, bestellt werden.

Zu 3.

- Es wird die botanische Bezeichnung angegeben.

Zu 4.

- Es ist die für das Verfahren maßgebliche vorläufige Bezeichnung anzugeben. Es kann dies entweder die zur Angabe als endgültige Sortenbezeichnung oder eine nur für die Dauer des Verfahrens vorgesehene Bezeichnung sein. Wird das Formular zur Angabe der Sortenbezeichnung bei Antragstellung nicht ausgefüllt, kann es nachgereicht werden. Sie finden es auf unserer Internetseite unter dem Pfad: <https://www.bundessortenamt.de/bsa/antragsteller/sonstige-formulare/>

Zu 5.

- Als Ursprungszüchter/Entdecker können nur natürliche Personen angegeben werden.
- Sind von mehreren Antragstellern nur einzelne als Ursprungszüchter/Entdecker einzutragen, so sind diese unter Ankreuzung des zweiten Kästchens namentlich aufzuführen.

Zu 6.

- Allgemein:
Sofern für die beantragte Sorte bereits Anträge in **anderen Staaten** vorliegen, sind diese hier einzutragen. Vorhergehende Anträge in Deutschland für die beantragte Sorte sind hier **nicht** anzugeben.
- Der Begriff „Amtliche Sortenliste“ umfasst die Sortenliste nach § 47 SaatG sowie die ihr entsprechenden Verzeichnisse anderer Staaten.
- Es sind alle bisherigen Schutz- und Zulassungsanträge in zeitlicher Reihenfolge anzugeben.
- In der Spalte „Stand“ sind die folgenden Abkürzungen zu verwenden:
A = Antrag anhängig
B = Antrag zurückgewiesen
C = Antrag zurückgenommen
D = Sortenschutz ist erteilt oder die Sorte ist in die amtliche Sortenliste eingetragen worden.

Zu 7.

- Es kann nach § 23 Abs. 2 SortG nur der Zeitvorrang der ersten Hinterlegung in einem anderen Verbandsstaat (Staat, der Mitglied des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ist) beansprucht werden. Ein Zeitvorrang kann nur im Sortenschutzantrag geltend gemacht werden.

Zu 8.

- Handelt es sich um eine gentechnisch veränderte Sorte, kann eine Prüfung erst beginnen, wenn eine gentechnikrechtliche Genehmigung zur Freisetzung oder zum Inverkehrbringen vorliegt und dem Bundessortenamt nachgewiesen wird. Zur Rechtslage im Zusammenhang mit den „neuen Züchtungs-/Mutagenese-Techniken“ weist das Bundessortenamt ausdrücklich auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Juli 2018 hin.

Zu 9.

- Inverkehrbringen im Sinne des SortG ist das Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten und jedes Abgeben an andere. Für den Verbreitungsbereich eines bereits erfolgten Inverkehrbringens genügt die Angabe des Staates/der Staaten (einschließlich der Bundesrepublik Deutschland).

Die Voraussetzungen für den Austausch von Prüfungsergebnissen mit anderen Stellen ergeben sich insbesondere aus § 26 SortG.

Zusätzlich zu dem Sortenschutzantrag sind einzureichen:

1. Technischer Fragebogen (im Antragsformular enthalten)
 2. Vollmacht: Wird ein Verfahrensvertreter oder Bevollmächtigter bestellt, so ist die in Erläuterung 2 genannte Vollmacht beizufügen.
 3. Zeitvorranganspruch: Wird der Zeitvorrang des ersten Antrags in einem anderen Verbandsstaat in Anspruch genommen, so ist eine von der für diesen Antrag zuständigen Behörde beglaubigte Abschrift der Antragsunterlagen der ersten Hinterlegung innerhalb von drei Monaten nach dem Antragstag (Eingangstag beim Bundessortenamt) vorzulegen.
- In Fällen, in denen der Sortenschutz für mehrere gemeinschaftlich beantragt wird, sind Angaben über das zugrundeliegende Rechtsverhältnis zu machen.